

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.04.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/08/0098

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/08/0041 E 10. April 2013 RS 1

(hier keine Bezugnahme auf § 111 Abs. 2 letzter Satz ASVG)

Stammrechtssatz

Es entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das typische Bild eines Meldeverstoßes vorliegt, wenn die Anmeldung des Dienstnehmers zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht nachgeholt worden ist, und dass die Folgen des Meldeverstoßes in einem solchen Fall nicht (iSd § 111 Abs 2 letzter Satz bzw iSd § 113 Abs 2 ASVG) als unbedeutend anzusehen sind (vgl die hg Erkenntnisse vom 14. März 2013, ZI 2011/08/0187, und ZI 2012/08/0125, mwN).